

Zusammenarbeit und Freundschaft mit der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den anderen sozialistischen Staaten<sup>11</sup> ^ pflegt und entwickelt, hat unser sozialistischer Staat in Verwirklichung dieses Prinzips im Strafgesetzbuch den Schutz der sozialistischen Staaten vor den staatsverbrecherischen Angriffen des Klassenfeindes ausdrücklich in einer besonderen Strafrechtsnorm fixiert\* Mit dieser gesetzlichen Festlegung trägt der Gesetzgeber dem sozialistischen Internationalismus als einem <sup>11</sup> unverbrüchlichen Gesetz der Wechselbeziehungen zwischen den sozialistischen Ländern" ^ Reohnung und orientiert die Strafrechtspflegeorgane verstärkt sowohl auf die Verteidigung der Freiheit und Unabhängigkeit jedes einzelnen sozialistischen Staates als auch auf die Verteidigung der Freiheit und Freundschaft aller sozialistischen Staaten. Er bekennt sich ausdrücklich zur gegenseitigen Hilfe beim Aufbau des Sozialismus/Kommunismus und im Kampf gegen die Mächenschaften des Weltimperialismus.

Zugleich wird mit dem Tatbestand zur Bekämpfung von Staatsverbrechen, die gegen ein anderes Sozialistisches Land gerichtet sind, an die in der Vergangenheit bewährte Praxis des strafrechtlichen Schutzes der Interessen unserer sozialistischen Bruderländer vor den Angriffen des Imperialismus und seinen Agenturen angeknüpft (z.B. Art. 6 der Verfassung vom 7. 10. 1949). Auch der Strafrechtsprechung war dieses Schutzbedürfnis stets immanent. In einem richtungweisenden Urteil gegen den Spion des CIC, den polnischen Staatsbürger Szuminski, der gegen die Volksrepublik Polen Spionage betrieben hatte, hob das Oberste Gericht bereits zu einem früheren Zeitpunkt den Grundsatz hervor, daß der Schutz der gemeinsamen Interessen der Staaten des sozialistischen Lagers es gebietet, staatsverbrecherische Angriffe auf ein

---

1) Verfassung der DDR, Artikel 6, Ziffer 2

2) Erklärung der Beratung von Vertretern der kommunistischen und Arbeiterparteien von 1960, Dietz Verlag, Berlin 1961, S. 25